

Brüssel, den 3.2.2025  
C(2025) 618 final

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 3.2.2025**

**über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) in Bezug auf Produkte mit digitalen Elementen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)**

(Nur der englische, der französische und der deutsche Text sind verbindlich)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.2.2025

**über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) in Bezug auf Produkte mit digitalen Elementen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)**

(Nur der englische, der französische und der deutsche Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)<sup>2</sup> enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten mit digitalen Elementen und grundlegende Anforderungen an ihre Konzeption, Entwicklung und Herstellung, um die Sicherheit dieser Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten. Sie enthält auch grundlegende Anforderungen an die von den Herstellern eingeführten Verfahren zur Behandlung von Schwachstellen.
- (2) Harmonisierte Normen spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, die Bewertung der Einhaltung dieser Anforderungen zu erleichtern. Bei Produkten mit digitalen Elementen, die harmonisierten Normen entsprechen, mit denen diese grundlegenden Anforderungen in detaillierte technische Spezifikationen umgesetzt werden, sollte daher davon ausgegangen werden, dass sie die Vorgaben der Cyberresilienz-Verordnung erfüllen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024.

- (3) In Anhang I der Cyberresilienz-Verordnung sind die grundlegenden Anforderungen aufgeführt, deren Einhaltung die Hersteller nachweisen müssen, um sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte unter dem Gesichtspunkt der Cybersicherheit sicher sind und dass Schwachstellen angemessen behandelt werden.
- (4) Die Konformitätsvermutung, die durch die Einhaltung von harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, begründet wird, ist für die in Anhang III der Cyberresilienz-Verordnung aufgeführten Produkte mit digitalen Elementen besonders wichtig. Zur Vorbereitung des technischen Umfelds für die Durchführung der Cyberresilienz-Verordnung ist es erforderlich, harmonisierte europäische Normen in den von dieser Verordnung erfassten technischen Bereichen zu entwickeln.
- (5) Die mit diesem Beschluss in Auftrag gegebenen europäischen Normen beruhen auf Gesprächen mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich europäischer Normungsorganisationen, Organisationen gemäß Anhang III sowie Wirtschaftsverbände und Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen.
- (6) Angesichts des breiten Anwendungsbereichs der Cyberresilienz-Verordnung ist ein zweigleisiger Ansatz für die Entwicklung der Normen im Rahmen des vorliegenden Auftrags angemessen. Einerseits sollte mit einer Reihe horizontaler Normen ein kohärenter allgemeiner Rahmen, eine kohärente Methodik und eine Taxonomie geschaffen werden, die dann zur Entwicklung weiterer produktspezifischer Normen entsprechend den Markterfordernissen verwendet werden können. Andererseits sind bestimmte vertikale Normen erforderlich, insbesondere in Bezug auf die in Anhang III der Cyberresilienz-Verordnung aufgeführten Produkte, die besondere Risiken im Zusammenhang mit einer bestimmten Zweckbestimmung und einer vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung angemessen abdecken.
- (7) Wenn CEN, Cenelec und ETSI im Hinblick auf die Entwicklung horizontaler harmonisierter Normen prüfen, welche Produkte in den Anwendungsbereich der Cyberresilienz-Verordnung fallen, sollten sie gegebenenfalls berücksichtigen, dass die in Anhang I der Cyberresilienz-Verordnung festgelegten grundlegenden Anforderungen für Produkte mit digitalen Elementen gelten werden, die auch in den Anwendungsbereich anderer Rechtsvorschriften fallen. Dazu gehören elektronische Patientendatensysteme, Hochrisiko-KI-Systeme gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689<sup>3</sup>, Maschinenprodukte gemäß der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> und der Verordnung (EU) 2023/1230<sup>5</sup> oder vertrauenswürdige Chips gemäß der Verordnung (EU) 2023/1781<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj>).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1230/oj>).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und

- (8) CEN, Cenelec und ETSI sollten daher für eine gute Koordinierung zwischen den verschiedenen technischen Ausschüssen sorgen, die sich mit den vertikalen harmonisierten Normen befassen. Konsultationen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung einer fairen und vielfältigen Beteiligung an der Entwicklung von Normen sollten sich insbesondere an Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen richten, die kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind. Gegebenenfalls sollte den Bedürfnissen der Free- und Open-Source-Software-Gemeinschaft besonders Rechnung getragen werden.
- (9) Um eine angemessene Erfassung der beabsichtigten Verwendungszwecke und der damit verbundenen Risiken zu erreichen, sollten die aufgrund dieses Antrags ausgearbeiteten Normungsunterlagen der öffentlichen Konsultation unterzogen werden, um so die Normungsarbeiten zu unterstützen. Es sollte darauf geachtet werden, dass europäische Interessenträger in den Normungsprozess einbezogen werden, wobei insbesondere KMU zur Beteiligung ermuntert werden sollen.
- (10) Normen, die auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) in einschlägigen Bereichen aufgestellt wurden, können von CEN und Cenelec auf der Grundlage der Wiener Vereinbarung<sup>7</sup> und der Frankfurter Vereinbarung<sup>8</sup> als europäische Normen angenommen werden, sofern diese internationalen Normen für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Cyberresilienz-Verordnung geeignet sind, den Zielen der Cybersicherheitspolitik der Union entsprechen und einen angemessenen Zugang zum Binnenmarkt der Union ermöglichen. Normen, die von anderen internationalen Konsortien aufgestellt wurden, können ebenfalls bei der Entwicklung der europäischen Normen im Rahmen dieses Auftrags berücksichtigt werden, sofern i) die rechtlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 bei ihrer Entwicklung vollständig erfüllt werden und ii) solche technischen Spezifikationen frei zugänglich, leistungsbezogen und technologie-neutral sind.
- (11) Es gibt eine Vielzahl bestehender internationaler Normen, die für den Anwendungsbereich dieses Auftrags von Belang sein können. Deshalb sollten geeignete Formen der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Normungsorganisationen, eine interne Zusammenarbeit zwischen technischen Ausschüssen und eine Zusammenarbeit mit internationalen Normungsorganisationen aufgebaut werden, um mögliche Synergien mit bestehenden oder damit verbundenen europäischen und internationalen Normen zu erschließen.
- (12) Die auf diesen Auftrag hin zu entwickelnden Normen und Normungsunterlagen sind für die Union von strategischer Bedeutung. CEN, Cenelec und ETSI sollten sicherstellen, dass die aufgrund dieses Auftrags erstellten europäischen Normen oder europäischen Normungsunterlagen mit dem Rechtsrahmen der Union und mit den Zielen und Werten der Union im Einklang stehen.
- (13) Es besteht ein öffentliches Interesse daran, das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen Normungssystems zu gewährleisten. Damit bei den Normungsarbeiten, die Gegenstand dieses Auftrags sind, ein Konsens zwischen allen interessierten Seiten

---

zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>).

<sup>7</sup> Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen der ISO und dem CEN (Wiener Vereinbarung).

<sup>8</sup> Vereinbarung zwischen der IEC und dem Cenelec (Frankfurter Vereinbarung).

erzielt wird, sollten CEN, Cenelec und ETSI für die größtmögliche Transparenz sorgen. Insbesondere sollten die Mitglieder technischer Ausschüsse schriftlich alle direkten oder indirekten Interessen offenlegen, die sie vertreten oder mit denen sie verbunden sind, einschließlich u. a. auch beruflicher Interessen und Beziehungen.

- (14) Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass mit den Funktionen oder Aufgaben der Koordinierung und Leitung der einschlägigen Arbeiten Vertreter von in der Union niedergelassenen Organisationen sowie andere Personen betraut werden, die den Interessen der Union wirksam gerecht werden können. CEN, Cenelec und ETSI sollten daher entsprechend geeignete Vorkehrungen für die Ausführung dieses Normungsauftrags treffen.
- (15) Im Falle einer Abstimmung, die zu einem parallelen Normungsprozess im Rahmen der Wiener Vereinbarung oder der Frankfurter Vereinbarung führen würde, sollten CEN und Cenelec die Kommission hiervon in Kenntnis setzen. CEN und Cenelec sollten die mögliche Auswirkung einer parallelen Ausarbeitung von Normen auf die Aufstellung solcher Normen erläutern. Außerdem sollten sie erläutern, welche Vorkehrungen getroffen werden können, damit solche Normungsergebnisse mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, die europäischen Werte und Sicherheitsinteressen schützen und den besonderen Bedürfnissen gerecht werden, die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergeben.
- (16) Bei Normen, die Gegenstand eines Entwicklungsprozesses im Rahmen der Wiener Vereinbarung oder der Frankfurter Vereinbarung sein könnten, sollte sichergestellt werden, dass CEN oder Cenelec die Federführung übernehmen. Um dies sicherzustellen und um den vorliegenden Auftrag zu erfüllen, sollten CEN und Cenelec alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, damit die aufgrund dieses Auftrags aufzustellenden Normen entweder als europäische Normen oder unter Federführung von CEN oder Cenelec als internationale ISO- oder IEC-Normen entwickelt werden.
- (17) Angesichts der Sensibilität bestimmter kritischer Produkte, wie sie insbesondere in Anhang IV der Cyberresilienz-Verordnung aufgeführt sind, sollten harmonisierte Normen für solche Produkte, die Gegenstand dieses Auftrags sind, in einem eingeschränkten Rahmen entwickelt werden, an dem Vertreter von Organisationen mit Sitz in der Union sowie andere Personen beteiligt sind, die den Interessen der Union wirksam gerecht werden können. Darüber hinaus behält sich die Europäische Kommission das Recht vor, zu verlangen, dass andere Normungsunterlagen ebenfalls in einem beschränkten Rahmen entwickelt werden müssen, wenn sich aus der Sensibilität der Produkte ein Risiko für die Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ergeben könnte.
- (18) Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Kommission hat gemeinsam mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) eine Bestandsaufnahme bestehender internationaler und europäischer Normen durchgeführt, die für den Anwendungsbereich der Cyberresilienz-Verordnung von Belang sind. Dies wurde den europäischen Normungsorganisationen mitgeteilt, um eine Diskussion anzustoßen und eine detaillierte Lückenanalyse durchzuführen. In diesem Zusammenhang werden CEN, Cenelec und ETSI dazu ermuntert, im Rahmen des Normungsprozesses aufgrund dieses Auftrags gute Arbeitsbeziehungen mit der ENISA und der Gemeinsamen Forschungsstelle herzustellen.
- (19) Die in der Cyberresilienz-Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen sollen auch dazu beitragen, den Schutz

personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen zu verbessern. Synergien zwischen den Datenschutzvorschriften und der Normung im Bereich der Cybersicherheit sollten in Zusammenarbeit mit dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzten Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) berücksichtigt werden. CEN, Cenelec und ETSI werden dazu ermuntert, im Rahmen des Normungsprozesses aufgrund dieses Auftrags gute Arbeitsbeziehungen mit dem EDSA herzustellen.

- (20) Im Zuge der Ausführung eines Normungsauftrags kann es erforderlich werden, den Umfang des Auftrags oder die darin festgelegten Fristen anzupassen. CEN, Cenelec und ETSI sollten die Kommission daher unverzüglich unterrichten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ausarbeitung der Normen oder der Normungsunterlagen länger als vorgesehen dauert oder es notwendig ist, den Umfang des Auftrags anzupassen, damit die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen kann.
- (21) CEN, Cenelec und ETSI haben sich bereit erklärt, sich an die Leitlinien für die Ausführung von Normungsaufträgen<sup>9</sup> zu halten.
- (22) Zur Gewährleistung von Transparenz und zur Erleichterung der Durchführung der in Auftrag gegebenen Normungstätigkeiten sollten CEN, Cenelec und ETSI ein Arbeitsprogramm ausarbeiten und der Kommission vorlegen.
- (23) Damit die Kommission die in Auftrag gegebenen Normungsarbeiten besser überwachen kann, sollten CEN, Cenelec und ETSI der Kommission einen Projektgesamtplan mit ausführlichen Angaben zur Ausführung des Normungsauftrags zugänglich machen und regelmäßig über die Ausführung dieses Auftrags Bericht erstatten.
- (24) Die Normen sollten detaillierte technische Spezifikationen für die einschlägigen Cybersicherheitsanforderungen in Bezug auf die Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Produkten mit digitalen Elementen sowie die Verfahren für die Behandlung von Schwachstellen enthalten. Darüber hinaus sollten darin auch die Entsprechungen zwischen den technischen Spezifikationen und den Cybersicherheitsanforderungen, die sie abdecken sollen, eindeutig angegeben werden. CEN, Cenelec und ETSI sollten gewährleisten, dass die entwickelten harmonisierten europäischen Normen mit dem EU-Rechtsrahmen im Einklang stehen.
- (25) Unbeschadet erforderlicher Verbesserungen sollten CEN, Cenelec und ETSI bei der Vorbereitung und Entwicklung der in Auftrag gegebenen harmonisierten europäischen Normen gegebenenfalls die Normungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2444 der Kommission<sup>10</sup> und der Verordnung (EU) 2024/1689 sowie künftige Normungsaufträge, z. B. im Rahmen der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2023/1230, berücksichtigen. CEN, Cenelec und ETSI sollten auch andere einschlägige laufende europäische Normungstätigkeiten im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften der Union wie der Verordnung (EU) 2023/1781 berücksichtigen.

---

<sup>9</sup> SWD(2015) 205 final vom 27. Oktober 2015.

<sup>10</sup> Durchführungsbeschluss C(2022) 5637 der Kommission vom 5. August 2022 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung hinsichtlich Funkanlagen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/30 der Kommission.

- (26) Die harmonisierten Normen, die aufgrund des mit diesem Beschluss erteilten Normungsauftrags angenommen werden, können im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sein. Mit seinem Urteil vom 5. März 2024 (C-588/21 P) erkannte der Gerichtshof an, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1049/2001 besteht, das die Offenlegung harmonisierter Normen rechtfertigt.
- (27) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 bedarf jeder Normungsauftrag der Annahme durch die jeweilige europäische Normungsorganisation. Daher sind Regelungen bezüglich der Gültigkeit des vorliegenden Normungsauftrags für den Fall festzulegen, dass er von CEN, Cenelec oder ETSI nicht angenommen wird.
- (28) Im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Gültigkeit des Auftrags nach seiner Ausführung ist es angezeigt, ein Datum für das Ende der Geltungsdauer dieses Beschlusses festzulegen.
- (29) Die europäischen Normungsorganisationen, die europäischen Interessenverbände, die von der Union Finanzmittel erhalten, und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die der europäischen Multi-Stakeholder-Plattform für die IKT-Normung angehören, wurden konsultiert.
- (30) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

##### *In Auftrag gegebene Normungstätigkeiten*

- (1) Das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) werden damit beauftragt, zur Unterstützung der Cyberresilienz-Verordnung innerhalb der in Anhang I festgelegten Fristen neue europäische Normen auszuarbeiten oder bestehende europäische Normen zu überarbeiten, die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt sind.
- (2) Die europäischen Normen, die in Anhang I als Einträge 1 bis 15 und 39 bis 41 aufgeführt sind, werden von CEN und Cenelec gemeinsam oder voneinander getrennt entwickelt. Die europäischen Normen, die in Anhang I als Einträge 16 bis 38 aufgeführt sind, werden von CEN, Cenelec und ETSI gemeinsam entwickelt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten europäischen Normen müssen die in Anhang II festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (4) CEN, Cenelec und ETSI übermitteln der Kommission die Titel der in Auftrag gegebenen europäischen Normen in allen Amtssprachen der Union.

#### *Artikel 2*

##### *Sicherheitsinteressen der Union*

- (1) CEN, Cenelec und ETSI treffen alle für notwendig erachteten Maßnahmen, um die Sicherheitsinteressen der Union zu wahren, und stellen jederzeit sicher, dass eine europäische Normungsorganisation in dem Entwicklungsprozess zur Ausarbeitung

der europäischen Normen, die im Rahmen des in Artikel 1 genannten Auftrags durchgeführt werden, die Federführung innehat. Besondere Funktionen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung und federführenden Ausarbeitung einschlägiger europäischer Normen, die im Rahmen dieses Beschlusses zu entwickeln sind, werden Vertretern von Organisationen mit Sitz in der Union sowie anderen Personen übertragen, die den Interessen der Union wirksam gerecht werden können.

- (2) Zur Gewährleistung der Transparenz der gemäß diesem Beschluss durchgeführten Normungstätigkeiten müssen die Mitglieder technischer Ausschüsse schriftlich alle direkten oder indirekten Interessen rasch und korrekt offenlegen, die sie vertreten oder mit denen sie verbunden sind, einschließlich u. a. auch beruflicher Interessen und Beziehungen.
- (3) Die europäischen Normen, die in Anhang I als Einträge 39, 40 und 41 aufgeführt sind, werden in einem eingeschränkten Rahmen unter Beteiligung von Vertretern von Organisationen mit Sitz in der Union sowie anderen Personen, die den Interessen der Union wirksam gerecht werden können, entwickelt.

### *Artikel 3 Arbeitsprogramm*

- (1) CEN, Cenelec und ETSI arbeiten ein gemeinsames Arbeitsprogramm aus, in dem alle in Anhang I genannten europäischen Normen, die zuständigen technischen Gremien sowie ein Zeitplan für die Ausführung der in Auftrag gegebenen Normungstätigkeiten gemäß der in diesem Anhang festgelegten Fristen aufgeführt sind.
- (2) Im Entwurf des Arbeitsprogramms sind auch die Maßnahmen anzugeben, die zu ergreifen sind, um gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine wirksame Beteiligung einschlägiger Interessenträger, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls der Open-Source-Gemeinschaft sicherzustellen.
- (3) Das Arbeitsprogramm muss eine Beschreibung aller Tätigkeiten enthalten, die von CEN, Cenelec und ESTI durchzuführen sind, damit die aufgrund dieses Auftrags entwickelten Normen entweder als europäische Normen oder unter Federführung von CEN oder Cenelec als internationale ISO- oder IEC-Normen entwickelt werden.
- (4) CEN, Cenelec und ETSI legen der Kommission den Entwurf des Arbeitsprogramms bis zum [zwei Monate nach der Notifizierung dieses Beschlusses durch die Kommission] vor und gewähren ihr Einblick in einen Gesamtprojektplan.

### *Artikel 4 Berichterstattung*

- (1) CEN, Cenelec und ETSI erstatten der Kommission alle sechs Monate Bericht über die Ausführung des in Artikel 1 genannten Auftrags, bis alle Normentwürfe in die Umfragephase gehen, sowie danach jährlich und legen dabei die Fortschritte bei der Durchführung des in Artikel 3 genannten Arbeitsprogramms dar.
- (2) CEN, Cenelec und ETSI legen der Kommission den ersten gemeinsamen Bericht 10 Monate nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses durch die Kommission vor.

- (3) CEN, Cenelec und ETSI legen der Kommission bis zum 30. Oktober 2027 den Abschlussbericht vor.
- (4) CEN, Cenelec und ETSI unterrichten die Kommission unverzüglich über alle wichtigen Bedenken in Bezug auf den Umfang des in Artikel 1 genannten Auftrags und die in Anhang I festgelegten Fristen. Sie setzen die Kommission insbesondere von jeder Abstimmung in Kenntnis, die zu einem parallelen Normungsprozess im Rahmen der Wiener Vereinbarung oder der Frankfurter Vereinbarung führen würde.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Berichte müssen Belege dafür enthalten, wie CEN, Cenelec und ETSI
  - a) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 die Vertretung und Beteiligung der einschlägigen Interessenträger, einschließlich KMU, gesellschaftlicher Interessenträger und gegebenenfalls der Open-Source-Gemeinschaft, erleichtert haben,
  - b) gewährleistet haben, dass die gemäß Anhang II in Auftrag gegebenen europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen mit dem Unionsrecht in Bezug auf die Grundrechte und mit dem Datenschutzrecht der Union im Einklang stehen.

#### *Artikel 5*

#### *Gültigkeit des Normungsauftrags*

Nimmt CEN oder Cenelec oder ETSI den Auftrag nach Artikel 1 nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eingang an, so kann er nicht als Grundlage für die in jenem Artikel genannten Normungstätigkeiten dienen.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 30. November 2027.

#### *Artikel 6*

#### *Adressaten*

Dieser Beschluss ist an das Europäische Komitee für Normung, das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen gerichtet.

Brüssel, den 3.2.2025

*Für die Kommission*  
*Henna VIRKKUNEN*  
*Exekutiv-Vizepräsidentin*

